

schon mehr als einmal erklärt, die Einladungen zu den Verwaltungsratsitzungen seien durch Sie erfolgt, aber die Pflicht sie abzuhalten, war im Reglement vorgesehen. Wie oft waren sie notwendig?

Thöny: Monatlich einmal.

Präsident: Waren diese Einladungen durch Sie im Einvernehmen des Präsidenten gemacht worden oder war es Ihnen frei überlassen, sie einzuberufen oder nicht?

Thöny: Ja habe den Präsidenten immer telefonisch angerufen, ob es ihm passe, die Sitzung zu haben. Dann, je nach seiner Aussage, habe ich die Mitglieder verständigt.

Präsident: Sie haben bis Ende April 1926 regelmäßige Sitzungen gehabt?

Thöny: Ja.

Präsident: Wieviele monatlich?

Thöny: 1—2, in der Regel 2.

Staatsanwalt: Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen Verwaltungsrat und Aufschuß.

Verteidiger: Nach dem Reglement versammelt sich der Verwaltungsrat auf Einladung des Präsidenten.

Ich möchte fragen, ob, als Sie verhaftet wurden, keine Kontrolle der Münzlisten und keine Abnahme dieser Bestände erfolgt ist. Sodas Sie nach Monaten erst darüber gefragt wurden.

Thöny: Das stimmt einestheils. Die Schweizerfranken sollen aufgenommen worden sein, der Bestand der fremden Sorten aber erst drei Monate später, als der neue Verwaltungsrat das Amt angetreten hat, kontrolliert. Bis dahin wurden fremde Sorten nicht kontrolliert.

Staatsanwalt: Sie sagen, es sollen die schweizerischen Frankenkonti gewesen sein? Waren Sie nicht dabei?

Thöny: Nein.

Verteidiger: Hat überhaupt keine Uebernahme stattgefunden von Ihnen an ein anderes Organ.

Thöny: Nein.

Verteidiger: Ist nicht unmittelbar nach Aufdeckung der Begangenschaft durch die Kontrollstelle eine genaue Ueberprüfung des ganzen Bankinstitutes vorgenommen worden?

Thöny: Ich weiß nicht, ich weiß nicht, was gemacht worden ist.

Ich habe nur einmal einen Bericht gesehen von der Kontrollstelle, ich glaube am 30. August 1928, da waren verschiedene Sachen, was den Tatsachen nicht entsprach.

Präsident: Die Akten liegen hier.

Aber die Kontrollstelle hat eine ganz genaue Ueberprüfung der Bücher vorgenommen.

Verteidiger: Ich wollte feststellen, daß sofort bei der Verhaftung der Kassatur in Gegenwart des Thöny nicht vorgenommen wurde und speziell die fremden Münzsorten nicht kontrolliert worden sind. Das ist so.

In Bezug auf die Revision möchte ich fragen: Ist es richtig, daß gelegentlich der Revision durch die Kontrollstelle auch Kaufgeschäfte zuhanden einer Bank offeriert worden sind. Zum Beispiel für Bureaumobilien?

Thöny: Das stimmt. Ich meine Herr Gächler hat sehr viel Mobilien in das Regierungsgebäude geliefert, Maschinen, Schreibische, Kassen, Schränke und Verschiedenes.

Verteidiger: Also das von der Regierung eingesetzte Kontrollorgan hat gleichzeitig Geschäfte über Lieferung von Bureauaterialien mit Ihnen gemacht?

Thöny: Ja.

Verteidiger: Die Anklage sagt, Sie hätten sich den sal-

sehen Ansehen gegeben, zur Vertretung ermächtigt gewesen zu sein. Waren tatsächlich Sie allein berechtigt und verpflichtet, die Anstalt nach außen und den Verkehr mit der Kundschaft zu vertreten, gemäß Art. 27 und 70 lit. a des Reglementes. Nach dem Gesetze war es auch so, das steht im Reglement-gesetz.

Präsident: War für wichtige Geschäfte eine Kollektivunterschrift vorgesehen? Und haben Sie unter wichtigen Geschäften nur die Unterzeichnung der Kassaobligationen verstanden?

Thöny: Wie das dazumal gemeint war, kann ich nicht sagen, ich weiß nur, daß jeder einzelzeichnungsberechtigt ist. Nach dem Beschlusse, man hat dazumal nicht gesagt, für dieses Geschäft müssen zwei Unterschriften sein, für jenes nicht.

Präsident: Ja waren Sie der Auffassung, daß die ursprüngliche Bestimmung, wonach wichtige Geschäfte trotz dem Kollektivgeschäft überholt worden sei.

Thöny: Die Eintragung in das Handelsregister ist später erfolgt.

Präsident: Waren Sie der Meinung, daß Sie überhaupt in allen Dingen allein zeichnungsberechtigt seien?

Dr. Vudschedl: Steht im Geschäftsreglement nicht drin. „nur was ausdrücklich da ist“?

Thöny: Es steht nirgends etwas davon, daß für wichtige Geschäfte eine Kollektivbestimmung notwendig ist.

Präsident: Ich denke, es ist am einfachsten, ich bitte das Zirkular da von Thöny?

Verteidiger: Ich bitte um Auskunft, ob nicht Mitglieder vom Verwaltungsrate und von der Kontrollstelle vorschriftswidrig Kredit in Anspruch genommen haben.

Thöny: Das stimmt auch.

Verteidiger: Wollen Sie nicht vielleicht, was Sie wissen, mitteilen?

Thöny: Ich weiß, daß ein Verwaltungsratsmitglied, den Namen will ich nicht nennen, Kredit in Anspruch genommen hat und daß ich mehr als ein Jahr lang Arbeit gehabt habe, bis ich Deckung erhalten konnte. Daß Walter Kredit in Anspruch nahm ohne Deckung, stimmt auch.

Verteidiger: Hatte Walter nicht in allen Kreisen des Volkes, im Verwaltungsrat, im Landtag, in der Regierung das allergrößte Ansehen und man darf wohl sagen, einen entscheidenden Einfluß besessen?

Thöny: Ja das hat er.

Staatsanwalt: Es tut mir leid, in diesem Falle Stellung nehmen zu müssen. Es ist nicht angängig, daß dem Angeklagten die Antwort mit der Frage schon in den Mund gelegt wird. Das Gesetz verbietet suggestive Fragen.

Präsident: Herr Staatsanwalt, das stimmt. Ich habe dem Verteidiger gegenüber eine gewisse Befragung zugestanden, weil er die Verteidigung des Angeklagten übernommen hat.

Verteidiger: Ich glaube, es hätte nichts geändert, wenn ich gefragt hätte, was für ein Ansehen hat Herr Walter als Politiker gehabt?

Thöny: Nein.

Verteidiger: Also welches Ansehen hatte Herr Walter als Politiker und wie war die Meinung der weiteren Kreise des Volkes im Landtag, in der Regierung, bis zum Regierungschef hinauf in bezug auf die Fähigkeiten und die Vertrauenswürdigkeit des Herrn Walter als Geschäftsmann?

Thöny: Walter war der Führer der Volkspartei, er war eine der Hauptpersonen bei der Volkspartei, bei weiten Kreisen des Volkes.